

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Ungleichbehandlung: Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?

Zinsen: 6 Prozent Steuerzinsen sind verfassungswidrig

2. ... für Unternehmer 2

Geldwäsche: Aktive Meldepflicht zum Transparenzregister ab dem 01.08.2021

Reform: Neue Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften

3. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Berufspendler: Wie viele profitieren von der höheren Entfernungspauschale?

Corona-Bonus: Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bleiben länger steuerfrei

4. ... für Hausbesitzer 4

Grunderwerbsteuer: Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden

Stromerzeugung: Neues Liebhabereiwahlrecht gilt nicht für die Umsatzsteuer

Wichtige Steuertermine September 2021

- 10.09. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.09. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.09.2021. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler


Ungleichbehandlung

Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?

Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 eingeführte Änderung **mit dem Grundgesetz vereinbar** ist.

Im Streitfall hatte der Kläger ausschließlich Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielt. Er beantragte, diese Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen, die jedoch keine Gewinne aus Aktienveräußerungen waren.

Nach Auffassung des BFH bewirkt die gesetzlich vorgesehene Verlustverrechnungsbeschränkung eine **verfassungswidrige Ungleichbehandlung**. Denn sie behandelt Steuerzahler ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich - je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergibt sich nach Ansicht des BFH weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen.

 **Hinweis:** Für Steuerzahler, die ihre Verluste in gleichgelagerten Fällen nicht verrechnen können, legen wir gerne Einspruch ein und berufen uns auf das laufende Verfahren.

Zinsen

6 Prozent Steuerzinsen sind verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die Verzinsung von Steuer-nachforderungen wie auch Steuererstattungen mit 6 Prozent jährlich ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig ist (Beschluss vom 08.07.2021, Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17).

Nach Ansicht des BVerfG habe bei Einführung des Zinssatzes von monatlich 0,5 Prozent (= 6 Prozent jährlich) dieser noch etwa den maßstabsrelevanten Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt entsprochen. Nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 habe sich jedoch ein strukturelles Niedrigzinsniveau entwickelt, das nicht mehr Ausdruck üblicher Zinsschwankungen sei. Spätestens seit dem Jahr 2014 erweise sich der Zinssatz daher als realitätsfern.

Allerdings ist das bisherige Recht für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Daher hat das BVerfG den Gesetzgeber dazu verpflichtet, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Hinweis: Nur wer seit 2019 Nachzahlungszinsen gezahlt oder Erstattungszinsen bekommen hat, dürfte vom Beschluss des BVerfG betroffen sein. **Voraussetzung ist jedoch, dass der Steuerbescheid noch nicht rechtskräftig ist.** Das dürfte allerdings in vielen Fällen so sein, denn wegen der unklaren Rechtslage hatten die Finanzämter seit Mai 2019 die Zinsen in sämtlichen Bescheiden nur vorläufig festgesetzt.

2. ... für Unternehmer

Geldwäsche

Aktive Meldepflicht zum Transparenzregister ab dem 01.08.2021

Das Transparenzregister mit seinen Mitteilungspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist bereits im Jahr 2017 eingeführt worden. Der Gesetzgeber wollte hierdurch insbesondere transparent machen, welche (natürlichen) Personen hinter komplexen Unternehmensstrukturen stecken. So waren juristische Personen (wie GmbHs, AGs) und eingetragene Personengesellschaften (wie oHGs, KGs) an sich schon bislang verpflichtet ihren sog. "wirtschaftlichen Berechtigten" an das Transparenzregister zu melden.

Hinweis: "Wirtschaftlich Berechtigter" ist die natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile an einer Gesellschaft hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Allerdings galt diese Pflicht zur Meldung bereits dann als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben aus anderen öffentlichen Registern, wie etwa dem Handelsregister, ergeben haben. Insofern wurde von einer „Mitteilungsfiktion“ dieser öffentlichen Register gesprochen.

Ab dem 01.08.2021 ist diese Erleichterung jedoch entfallen. Hintergrund ist die europarechtlich vorgesehene elektronische Vernetzung aller Transparenzregister in den EU-Mitgliedstaaten. Eine solche Vernetzung ist aber nur dann möglich, wenn alle relevanten Informationen in Form strukturierter Datensätze digital abrufbar zur Verfügung stehen. Durch den Querverweis auf andere Register liegen derzeit in Deutschland allerdings keine strukturierten Daten für einen Großteil der Meldepflichtigen vor. Das deutsche Transparenzregister musste daher zu einem sog. Vollregister fortentwickelt werden. Alle Gesellschaften, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, sind daher künftig verpflichtet, dem Transparenzregister ihren „wirtschaftlich Berechtigten“ proaktiv mitzuteilen.

Um eine möglichst reibungslose Umstellung auf diese neue Rechtslage zu gewährleisten, sieht das Gesetz hierfür aber Übergangsfristen für die Meldung vor:

- Gesellschaften in der Rechtsform der AG: bis zum **31.03.2022**
- Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH: bis zum **30.06.2022**
- in allen anderen Fällen (z.B. oHG, KG, GmbH & Co. KG): **31.12.2022**

Nicht betroffen von der Gesetzesänderung ist hingegen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), da diese keine eingetragene Personengesellschaft darstellt. Auch Vereine werden künftig automatisch in das Transparenzregister eingetragen, Änderungen im Vorstand müssen jedoch unverzüglich beim Vereinsregister angemeldet werden. Andernfalls entfällt die Fiktionswirkung für das Transparenzregister wieder.

Tipp: Wegen des Wegfalls der Mitteilungsfiktion werden also in nächster Zeit zahlreiche Nachmeldungen erfolgen müssen. Insbesondere die vorgenannten Unternehmen sollten sich dessen bewusst sein und die **Übergangsfristen im Auge behalten**, zumal die aktuelle Praxis zeigt, dass selbst bei geringen Verstößen gegen bestehende Eintragungspflichten hohe Bußgel-

der verhängt werden (im Einzelfall sind bis zu 5 Mio. Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes möglich). Überdies ist eine gewisse **Vorsicht** mit vermeintlich amtlichen Schreiben geboten, denn in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass **Betrüger** Gesetzesänderungen häufig nutzen, um fingierte Rechnungen oder Eintragungsofferten zu versenden.

Reform

Neue Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften

Das Gesetz zur **Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** ist unter Dach und Fach. Damit können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen wie Kapitalgesellschaften. Hintergrund ist, dass Personengesellschaften gewerbsteuerrechtlich als eigenständige Steuersubjekte behandelt werden. Für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind dies dagegen ausschließlich die an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen oder Körperschaftsteuersubjekte (transparente Besteuerung). Im Einzelfall führt das im Vergleich zu Kapitalgesellschaften zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand.

Auf Antrag können sich Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ab 2022 bei der Besteuerung wie Kapitalgesellschaften behandeln lassen. Das gilt sowohl für die **Körperschaft-** als auch für die **Gewerbsteuer**. Erfreulich ist, dass sie aufgrund der Ausübung dieser Option vom niedrigen Körperschaftsteuersatz profitieren. Allerdings hat die Option auch noch andere Konsequenzen. Hier zwei Beispiele:

- Geldentnahmen müssen als Gewinnausschüttungen mit entsprechendem Abgeltungsteuerabzug durchgeführt werden.
- Auch Anstellungs- und Darlehensverträge sind auf Konsequenzen zu überprüfen. Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, liegt nach der Option ein Anstellungsverhältnis vor mit der Konsequenz, dass Lohnsteuer einbehalten werden muss.

Zudem erweitert das Gesetz den räumlichen Anwendungsbereich des Umwandlungsteuergesetzes über den EWR hinaus. So sollen Unwuchten bei der steuerlichen Behandlung von Währungskursgewinnen und -verlusten bei Gesellschafterdarlehen beseitigt und der Bürokratieaufwand bei der steuerbilanziellen Nachverfolgung organschaftlicher Mehr- und Minderabführungen verringert werden. Darüber hinaus wurden die (Re-)Investitionsfristen um ein weiteres Jahr verlängert.

Hinweis: Wer 2017 Investitionsabzugsbeträge in Anspruch genommen hat, hat nun fünf Jahre Zeit, die Investition zu tätigen. Bei 2018 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen sind es vier Jahre.

3. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Berufspendler

Wie viele profitieren von der höheren Entfernungspauschale?

Zum 01.01.2021 wurde die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer, der zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers liegt, von 30 Cent auf **35 Cent pro Kilometer** angehoben, um Pendler mit langen Arbeitswegen zu entlasten. Sie kann unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Für Arbeitswege bis 20 km bleibt es bei der Pauschale von 30 Cent je Kilometer.

Beispiel: Arbeitnehmerin A legt an 220 Tagen einen Arbeitsweg von 40 km (einfache Wegstrecke) zurück. Ihre Entfernungspauschale berechnet sich 2021 wie folgt:

für die ersten 20 km:

$$220 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.320 \text{ €}$$

für die weiteren 20 km:

$$220 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,35 \text{ €} = 1.540 \text{ €}$$

Insgesamt steht A für das Jahr 2021 also eine Entfernungspauschale von 2.860 € zu.

Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass in Deutschland im Jahr 2017 7,5 Mio. Berufspendler einen **Arbeitsweg von mehr als 20 km** zurückzulegen hatten, so dass sie jetzt die erhöhte Pauschale geltend machen könnten. 13,4 Mio. Berufspendler hatten in ihren Steuererklärungen 2017 einen Arbeitsweg von maximal 20 km angegeben - sie würden demnach nicht von der angehobenen Pauschale profitieren.


Hinweis: In einem zweiten Schritt wird die Pauschale ab dem 01.01.2024 auf 38 Cent ab dem 21. Kilometer erhöht. Im Einkommensteuergesetz ist geregelt, dass diese Erhöhung bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2026 befristet ist.

Corona-Bonus

Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bleiben länger steuerfrei

Aufgrund der Corona-Krise dürfen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine Prämie von **bis zu 1.500 € steuerfrei** zuwenden, die bis zu dieser Höhe auch in der Sozialversicherung beitragsfrei bleibt. Unerheblich ist, ob der Arbeitnehmer eine Geldleistung oder einen Sachbezug erhält.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Prämie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird. Die Steuerfreiheit galt zunächst nur für Unterstützungsleistungen, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 flossen. Mittlerweile wurde sie aber auf den Zeitraum bis zum 31.03.2022 erweitert. Hat ein Arbeitnehmer im Jahr 2020 bereits 1.500 € als Corona-Bonus erhalten, kann er 2021 oder 2022 nicht nochmals eine steuerfreie Auszahlung erhalten. Wurde bisher aber kein bzw. ein niedrigerer Bonus gezahlt, kann der Arbeitgeber noch bis zum 31.03.2022 die vollen 1.500 € bzw. den Differenzbetrag hierzu steuerfrei auszahlen. Geht das Geld jedoch erst ab April 2022 auf dem Konto des Arbeitnehmers ein, ist es lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

 **Hinweis:** Steuerfreie Corona-Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

4. ... für Hausbesitzer

Grunderwerbsteuer

Erhaltungsrücklage darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden

Die Höhe der Grunderwerbsteuer richtet sich nach dem Wert der Gegenleistung - bei einem **Grundstückskauf** nach dem Kaufpreis einschließlich vom Käufer übernommener sonstiger Leistungen und dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2020 entschieden, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung (neuerdings: „Erhaltungsrücklage“) gemindert werden darf. Eine Aufteilung des Kaufpreises aufgrund von miterworbenen, nicht der Grunderwerbsteuer unterliegenden Gegenständen scheidet laut BFH aus. Denn die anteilige Instandhaltungsrücklage gehöre stets zum **Verwaltungsvermögen** der Wohnungseigentümergeinschaft und werde damit nicht zum Vermögen des Wohnungseigentümers. Bei der Rücklage finde also nicht der erforderliche Rechtsträgerwechsel statt, der für die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer typisch sei.


Die obersten Finanzbehörden der Länder haben geregelt, dass die Grundsätze dieses Urteils beim Erwerb von Teil- oder Wohnungseigentum nur anzuwenden sind, wenn der Notarvertrag **nach dem 20.05.2021** geschlossen worden ist. In diesen Fällen werden die Finanzämter die Instandhaltungsrücklage also nicht mehr zum Abzug zulassen. Wurde der Notarvertrag vor dem 21.05.2021 unterzeichnet, lässt sich noch ein grunderwerbsteuermindernder Abzug erreichen.

Stromerzeugung

Neues Liebhabereiwahlrecht gilt nicht für die Umsatzsteuer

Neuerdings haben Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke die Möglichkeit, die Besteuerung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb abzuwenden: Das Bundesfinanzministerium hat im Juni 2021 ein **Wahlrecht** eingeführt, nach dem Betreiber ihren Stromerzeugungsbetrieb auf Antrag als **Liebhabereibetrieb** einstufen lassen können (vgl. Ausgabe 08/21). Zukünftige und - soweit Einkommensteuerbescheide verfahrensrechtlich noch änderbar sind - in der Vergangenheit erzielte Gewinne und Verluste unterliegen dann nicht der Besteuerung.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass das Wahlrecht **keine Auswirkungen auf die Umsatzsteuer** hat. Für Umsätze aus dem Betrieb der Anlagen ist grundsätzlich Umsatzsteuer abzuführen. Bei „Kleinunternehmern“, die im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Umsatz erwirtschaftet haben bzw. erwirtschaften werden, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie können aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet - insbesondere, um sich den Vorsteuerabzug zu sichern -, ist für fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden.

 **Hinweis:** Wir prüfen für Sie, ob es sich lohnt, das Liebhabereiwahlrecht auszuüben.